

# **Satzung des Vereins „Lübecker Kammerorchester“**

(Stand: 4. Dezember 2010)

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Lübecker Kammerorchester“. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die überparteiliche und überkonfessionelle Förderung der Musik und Kultur sowie die Förderung generationsübergreifender Musikprojekte in der Hansestadt Lübeck. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Pflege der Orchestermusik, und zwar insbesondere durch die
  - a) Durchführung regelmäßiger Proben und Konzerte,
  - b) musikalische Mitgestaltung von kulturellen Veranstaltungen,
  - c) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Hansestadt Lübeck,
  - d) Teilnahme an Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Orchestern und Chören,
  - e) Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit bei generationsübergreifenden Projekten,
  - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des Kulturaustausches.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel des

Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder haben nur Anspruch auf Erstattung von Auslagen in nachgewiesener Höhe, die sie zugunsten und im Auftrag des Vereins ausgeführt haben. Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein.

- (4) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere durch Beiträge und Spenden aufgebracht.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind musizierende Mitglieder, die das Lübecker Kammerorchester bilden. Musizierendes Mitglied kann jeder werden, der musikalische Fähigkeiten, die den Anforderungen des Orchesters genügen, nachweist. Die Einzelheiten hierzu legt der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung und des Dirigenten/ der Dirigentin durch Beschluss fest.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit des Vereins durch Beiträge unterstützen, ohne aktive Mitglieder zu sein.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um das Lübecker Kammerorchester erworben hat oder wen der Verein aus anderen Gründen ehren will.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft nach Absatz 2 und 3 erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Annahme durch schriftliche Mitteilung. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (7) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den

Vorstand und wird mit Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.

- (8) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, wenn ein Mitglied die Ziele des Vereins gröblich verletzt oder wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen länger als ein Jahr trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss ist dem jeweiligen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (9) Eine aktive Mitgliedschaft endet weiterhin, wenn ein Mitglied ohne nachvollziehbare Gründe mindestens zwei Jahre an keinem Orchesterprojekt teilgenommen hat.

#### **§ 4**

##### **Teilnahme Dritter**

An den Projekten des Orchesters kann auch teilnehmen, wer nicht Mitglied des Vereins ist. Diese Regelung gilt insbesondere für Aushilfen. Über die Teilnahme entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5**

##### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
- (2) Die aktiven Mitglieder sollen nach Möglichkeit an allen Proben und Aufführungen teilnehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich rechtzeitig beim Vorstand abmelden.

#### **§ 6**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes sind zwingend
- a) eine/ ein Beauftragte(r) für Violinen 1 und 2,
  - b) eine/ ein Beauftragte(r) für Bratschen, Celli, Bässe,
  - c) eine/ ein Beauftragte(r) für Holzbläser
  - d) eine/ ein Beauftragte(r) für Blechbläser und Schlagzeug sowie
  - e) der/ die Konzertmeister(in).

Für weitere Aufgabenbereiche (z.B. allgemeine Organisation, Protokoll, Presse, Vorkonzerte, Plakate, Noten, Probenraum, Kassenführung) können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Diese Aufgaben können aber auch von den Vorstandsmitgliedern nach Satz 2 oder von Dritten wahrgenommen werden.

- (2) Der/ die jeweilige Konzertmeister(in) ist Mitglied des Vorstandes kraft Amtes. Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 lit. a) bis d) werden jeweils nur von den aktiven Mitgliedern dieser Instrumentalgruppen gewählt, die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 3 von allen aktiven Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Kassenführer. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
- (4) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand dürfen nur aktive Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.
- (7) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen

Tagesordnung. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. In begründeten Fällen kann die Frist auch angemessen abgekürzt werden.

- (8) Ein Vorstandsmitglied kann nur mit zwei Drittel Mehrheit durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Für die Vorbereitung und den Ablauf der Mitgliederversammlung ist der Vorstand zuständig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß durch den Vorstand eingeladen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden und der Jahresabrechnung des Kassenwartes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
  - e) Wahl des Vorstandes,
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
  - g) Bestätigung der Niederschriften der Mitgliederversammlungen,
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei der Wahl ihrer Beratungsgegenstände frei. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die später eingereicht werden, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder begründetes schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der aktiven Mitglieder einzuberufen.
- (7) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt per Brief durch den

- Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
- (8) Mitgliederversammlungen, die keine Satzungsänderungen vornehmen oder den Verein auflösen sollen, können auf schriftlichem Wege stattfinden und ihre Beschlüsse schriftlich fassen, wenn sich alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.
  - (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§ 9**

### **Künstlerische Leitung**

- (1) Die künstlerische Leitung des Orchesters ist Aufgabe des Dirigenten/ der Dirigentin des Orchesters.
- (2) Der Dirigent/ die Dirigentin wird vom Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung berufen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Berufung.
- (3) Der Dirigent/ die Dirigentin kann vom Vorstand jederzeit abberufen werden. Die Abberufung ist zu begründen und den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf Verlangen von zwei Drittel der aktiven Vereinsmitglieder kann der Dirigent/ die Dirigentin abberufen werden.
- (4) Der Dirigent/ die Dirigentin darf an Vorstandssitzungen mit Stimmrecht und an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Über die Programmauswahl und das Engagement von Solisten entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Dirigenten/ der Dirigentin sowie der Mitglieder.
- (6) Der Dirigent/ die Dirigentin legt die Stimmverteilung auf Vorschlag der Beauftragten (§ 7 Abs. 1 Satz 2) fest. Gibt es keinen Vorschlag oder ist der Dirigent mit dem Vorschlag nicht einverstanden, entscheidet er eigenständig. Diese Entscheidung kann durch Beschluss des Vorstandes aufgehoben und ersetzt werden.

## **§ 10**

### **Beirat**

- (1) Zur Unterstützung des Vereins kann durch den Vorstand ein Beirat berufen werden. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Einzelne oder alle Mitglieder des Beirates können vom Vorstand jederzeit abberufen werden. Die Abberufung ist zu begründen und den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Vorsitzende des Beirates hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme
- (5) Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand den Beirat zu seiner Sitzung hinzuzuziehen.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder Ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen eines mit zwei Drittel Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder anwesend sein muss.
- (3) Anträge auf Änderung der Satzung müssen in der Tagesordnung mit der Einladung ausdrücklich bekannt gegeben und ausformuliert beigefügt werden.
- (4) Eine Satzungsänderung, die die Gemeinnützigkeit aufheben soll, ist unzulässig.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind vorab dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins, Liquidation**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem

Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein muss, mit der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, entscheidet eine weitere Mitgliederversammlung, die frühestens nach einem Monat einberufen werden kann, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks an die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeiten in Lübeck (DIE GEMEINNÜTZIGE) und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Musikförderung in Lübeck einzusetzen. Diese Regelung ist von einem bei Auflösung des Vereins zu bestellenden Liquidator im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu vollziehen.